

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/6/30 40b133/98g

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 30.06.1998

Norm

UWG §9a

Rechtssatz

Wesentliche Voraussetzung für einen Teilnahmeentschluß der angesprochenen Verkehrskreise ist nämlich auch die Information über die ausgespielten Preise; das Gleichwertigkeitserfordernis bezieht sich daher - neben der allgemeinen Teilnahmemöglichkeit - gleichermaßen auch auf die Möglichkeiten, Informationen über die ausgespielten Preise zu erhalten.

Entscheidungstexte

4 Ob 133/98g
Entscheidungstext OGH 30.06.1998 4 Ob 133/98g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110213

Dokumentnummer

JJR_19980630_OGH0002_0040OB00133_98G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$